



Acta die Untersuchung der von Niclas Bockß Eheweibe,
Marien Elisabeth gebohrner Rebhunn, angeblichen Bezahlung
eines Kirchen-Capitals und Interessen an den verstorbe-
nen Superintendenten M. Brachten betreffend.
Ergangen vor denen academ. Schloßgerichten zu Apolda An. 1753.

Actum Apolda den 12. Febr. 1753.

fol. 1.

In prael. Hrn. Gerichts-Director Gänthers.

Grschien des Verbers Meister Niclas Bockß Eheweib Maria Elisabeth Bo-
ckß cum curatore Hrn. Christian Gottlieb Gänthern, vorbringend, wie
sie vernehmen müssen, daß ihr Mann bey der leßthn gewesenen Kirchen-Amts-
mission dahin zugewi- sen, daß er die bey Abgang seines Altaristen: Com-
mission dahin gebliebene 218 rthlr. 19. gr. 4 pf. bey Vermeldung der Execution
bezahlen solle. Dieweil sie aber solhanes Capital an den nunm- hro verstorbenen
Heren Superintendenten M. Brachten, sie könne nicht sagen, ob es 4. oder 8. Za-
ge vor dessen Tode, in die Superintendentur: Wohnung baar bezahlet, dieser ihr
auch den darüber in Händen gehaltenen Gerichts: Consens wieder ausgehändiget
und siat der Quittung durchstreichen; So wollte sie also hiermit solhanen Cons-
sens vom 11. Jul. 1749, so wie sie ihn zurückhalten, in die G-richte liefern,
andey sowohl um Cassation desselben, als um Aufhebung der ihrem Manne ge-
schehenen commissarischen Auflage bitten.

Judicium: Befraget die Bockin: ob sie denn auch die Interessen von Zeit
des ausgesetzten Consensus berichtiget?

Ma: Ja, sie habe an den Herrn Superintendenten weß. M. Brachten so-
wohl das Capital an 118. rthlr. 19. gr. 4 pf., als auch 32. Fl. 18. gr. versallene fol. 2.
Interessen zugleich mit und in einer Summe bezahlet.

Resolutio: Es sollte zwar der Consens angenommen, immittelst aber die
Sache gehörigen Orts einderichtet, und Implorantinn mit weiterer Resolution
versehen werden.

So nachrichtlich anher registriret worden. Act. vt supra
Schloßgerichte das.

J. C. Reintopf Act. iur.

Zu wissen, daß vor hiesigem Fürstl. Sächs. acad. Schloß- Gerichte Endes fol. 3.
gesetzter acto erschienen Meister Nicolaus Bock, Bürger und Verber allhier,
und bekennet, weßhergestalt er der allhiesigen Kirche aus seiner Altarm-
Rechnung von datare 1739. bis dahin 1740. nach Abzug der übergebenen Reste
an 59. rthlr. 17. gr. 5. pf. mit zweyhundert achtzehn Rthlr. 19. gr. 4 pf. im Rück-
stande verblieben. Er debent, wolle daher diesen Rückstand der 218 rthlr. 19. gr.
4. pf. von der Kirche und deren Vorgesetzten als ein Capital oder Anlehn übers-
nommen, und nicht nur vor sich und seine Erben versprochen haben, solhanes
Anlehn alljährlich mit 5 procent richtig zu verzinsen, sondern auch, nach vor-
gängiger vierteljährigen Anründigung, es an guten, unverrufenen gangbaren
Münz: Sorten, immassen er auch vor die Kirche erhoben, baar und in unzer-
trennter Summe hinwieder zu beredigen, bevorab er das Geld in seine Nahrung
verwendet, und daher auch, mit Begebung der Ausflucht des nicht gezahlten oder
empfangenen, noch in seinen und der selbigen Nutzen wirklich verwendeten Gel-
des, in bester Form Rechtens darüber kraft dieses quitret haben wollte. Zu
Sicherheit der Kirche und deren Vorsteher hat Meister Bock sein zwischten Meis-
ter Andreas Gänthern dem Schloßer und Meister Eckarden dem Töpfer, gele-
genes



- fol. 4. genes Haus, nebst zugehörigen Hof, Scheuer und Garten, cum clausula constituti possessorii et pacto executivo dergestalt unterpfändlich verschrieben und eingeseher, daß im Fall nicht richtig, oder gar nicht erfolgter Wiederzahlung, nach dem Vorgang der vierteljährigen Aufkündigung, die allhiejsige Kirche oder deren Vorseher, sich daran, so viel dazu vornöthen, sowohl wegen des Capitals und Zinsen, als aller verursachten Unkosten executiv bößlig zu erholen, guten Fug und Recht haben sollten, mit gehorsamster Bitte, in die gegenwärtige Kirchensschuld und Pfandverschreibung gerichtliche Hunsft zu ertheilen. Allermassen nun auch des Debernten Eheweib Frau Maria Elisabeth Vockin geborne Kethmann ver dieses Kirchen Capital, mit ausdrücklichem Consens und Einwilligung ihres gerichtlich bestätigten Vormundes Zahmseits Fürstl. Sächs. Weimarischen Hofadvocati extraordin., in loco iudicii als Selbstschuldnerin mit gut gefaget, und zu dem Ende ihren weiblichen beneficijs, als dem Scho Velleiano, der auch si qua mulier et dotis et illatorum, so weit solche noch nicht verpfändet, item der exceptioni der Ordnung und Dispositi, wie auch cedendarum actionum, als welche ihr sammt und sonders, was sie bedeuten und in sich halten, wohl und deutlich erkläret worden, wohlbedächtilich renunciiret, und an Endes statt,
- fol. 5. und so wahr ihr Gott helfe, auch bey dem Worte der ewigen Wahrheit, eingesaget, anbey sich weiter herausgelassen, von ihrem jetzigen und künftigen Vermögen, so viel noch frey und unverpfändet, nicht eher etwas zu verlangen, als bis die allhiejsige Kirche hinwieder besiediget: Und dann bey diesen Umständen der gerichtliche Consens nicht zu versagen gemessen; Als ist obigen Meisler Vocks Schuld- und Pfand- Bekenntniß der Kirche an und aufgenemmen, in gegenwärtige Form gebracht, dainn in quantum iuris und dergestalt, daß auf Anrufen der Kirche, oder deren Vorseher, derselben von dem hypothecirten Vorstirichen Vermögen zu Capital, Zinsen und Unkosten stracklich hinwieder verholffen werden solle, Gerichts wegen andurch consentiret, und urkundlich dies Document darüber, mit Einverleibung ins ordentliche Consens Buch fol. 316. 14 untes Gerichts Hand und Siegel vollzogen ausgefertiget worden. So geschehen Apolda den ziten Jul. 1749.

(L. S.) Fürstl. Sächsische academ. Schloß Gerichte daselbst.

Johann Friedrich Schmid h. t. Gerichts Dir.

praes. d. 13. Febr. 1753.

Hochedler Herr, Hochgeehrtester Herr Gerichts-Director!

- fol. 6. Es will verlauten, als wenn des Verber Johann Nicol. Vocks Eheweib allhier vorgeben wollte, sie habe an den Erblasser unfern resp. Bruder, Schwager und Vetter das Kirchen Capital abgetragen. Diweilen aber die Umstände deren vergeblichen Vorwand sogleich vereiteln und vernichtigen werden, inwohischen aber es heisset, als sollte die Vockin solches sogar vermittelst Endes bestärken wollen; so haben wir, ob wir soiches gleich wegen Vorschrift der Rechte nicht glauben können, doch wider deren Endes Praestation sub eventuali appellatione ad serenissimum protestiren, sousten aber allhiets seyn und verbleiben sollen.

Apolda
den 13. Febr. 1753.

conc. Carl Fr. Keyßer

Em. Hochedlen
Unsers insonders Hochgeehrtest. Hrn. Gerichts-Dir.

gehorsamste
Johann Hinrich Vogt
Carl Friedrich Bracht.

Actum

Actum Apolda den 13. Febr. 1753.

In praesent. Hrn. Gerichts Director Günthers.

fol. 7.

Nachdem bey hiesigen Gerichten vorgekommen, als ob der Posementier Johann Balthasar Utschka Nachricht von dem Vock'schen Kirchen Consense geben könne, und zwar, daß er so gar den Consens quaest. einige Zeit bey sich in Verwahrung gehabt haben sollt; so ist derselbe anhero beschieden, über obiges vernommen, und deponiret praevia admonitione, als folget: Er hiesse Johann Balthasar Utschka, aetat 53. Jahr, und sey seiner Profession ein Posementier, wohnhaft allhier in Apolda. Er habe nunmehr vor 2. oder 2½ Jahren bey dem Herber Johann Niclas Vocken zur Mietehe inne gewohnt, da ihm denn während selbiger Zeit, dieses seines Hauswirths Eheweib, Maria Elisabeth Vockin, einen Kirchen. Consens, worinnen sie vor ihren Mann ihr sämmtliches Vermögen, jetziges und zukünftiges, wegen einer auf sich gehaltenen Kirchenschuld, so noch von seinem Altarmanns. Amte hergerühret, verpfändet gehabt, vorgezaget und dabey gesagt:

Er möchte ihr doch einen guten Rath geben, oder solchen einem Advocaten zeigen, was sie damit anfangen solle, weil sie nicht gewillt wäre, denselben zu halten.

Deponent hätte sie gefragt, wo sie den Consens herbekommen? selbe habe ihm darauf geantwortet:

Sie habe ihn in den Gerichten abgezöset und daselbst bekommen, sie wäre aber nicht Willens solchen wieder wegzugeben, weil sie selben zu halten nicht gemeynet, und möche daher Deponent ihr Vormund werden. fol. 8.

Deponent habe darauf geantwortet: es liesen es seine Umstände nicht zu, daß er ihr Vormund werden könnte, sie möchte also lieber einen andern nehmen. Worauf auch die Vockin, wie Deponent nicht anders wüßte, mit dem Consens nach Weimar gangen, und sich bey Herrn Hofadvocat Vulpio ein Schreiben machen lassen. Was aber darauf weiter ergangen, könnte er nicht sagen. Wenn dieses geschehen, könnte Deponent eigentlich nicht sagen, doch fiel ihm ein, daß es eben denselben Tag gewesen, da die Landstände von Ihro Hochfürstl. Durchl. als jetzigen hohen Herrn Obervormunds wiederum dimittiret worden und aus ein ander gangen. Daß die Vockin diese in dem Consense bedriehene Gelder baar bezahlet haben solle, glaube er nicht, weil ihm der Vockin Umstände gar wohl bekante, und wäre gut, wenn sie nur so viel Geld hätte, als sie früh zum Brandtwein brauchte.

Judicium: Leget Deponenten den Consens fol. 3. sq. in Original vor, und befrage ihn, ob es der Consens quaest. wäre, davon er jeko deponiret?

Alle: Ja dieses wäre der Consens, so ihm die Vockin gewesen, und er auch einige Zeit bey sich in Verwahrung gehabt.

Hierauf wurde Deponenten seine gethane Aussage wiederum vorgelesen, und als er dabey beharret, und daß er solche auf Verlangen eydlich bestärken könne, sich anerkläret, ward derselbe dimittiret. Act. vt supra.

Schloß. Gerichte daselbst.

J. C. Reintzsch Act. iur.

Joh. Gottfried Günther, als Gerichts. Schöppe.

Actum Apolda den 19. Febr. 1753.

In praesent. Herrn Gerichts Directors Günthers.

fol. 9.

Dieweilen nach eingezogener Erkundigung auch der Fabricant und ehemahlige Corporal, Johann Wilhelm Keshun, von dem Vock'schen Kirchen Consense, und zwar daß dieser vom Vock'schen Eheweibe niemahlen der Kirche, oder dem Herrn Superintendenten weyl. M. Brachten, eingeliefert, vielmehr von

derselben beschafft zurückbehalten worden, sichere Nachricht geben könne; So ist derselbe vor die Schloß: Gerichte erfordert. Und da er acto erschienen, und ihm von dem, worüber er jezo Zeugniß ablegen solle, Eröffnung geschehen; deponiret er nach vorgängiger Admonition, als folget: Sein Name wäre Johann Wilhelm Rebhuhn, sey vorjezo ein Fabricant, wohnhaft allhier in Apolda, seines Alters 53. Jahr. Es würde nunmehr ohngefähr 2 Jahr werden, daß seines Bruders Tochter, des Herbers Niclas Bocks Eheweib Maria Elisabeth ihm, da er auf Verlangen zu ihr kommen müssen, eröfnet, wie ihr Ehemann gedachter Niclas Bock, der Kirche allhier, von seinem bey derselben geführten Aicaramt, ein merkliches schuldig blieben. Weilen nun gedachte Kirche hierüber Sicherheit haben wollen, so habe ihr Vormund der Herr Hofadvocat Zahmsel ihre der Bockin ganze Habseligkeit sowohl was sie bereits besäße, als was sie etwa noch von ihrer Mutter ererben möchte, verpfändet, auch darüber bereits einen gerichtlichen Consens ausfertigen lassen, wie denn die Gerichte ihr auch solchen Consens zugeschieket, wobey diese ihm, Deponenten, gemeldeten Consens vorgeleget. Da sie aber mit dem, was ihr Vormund gethan, nicht zufrieden seyn könnte und

fol. 10. wollte, und also auch den gerichtlichen Consens nicht von sich gäbe; so wollte sie ihn bitten, daß er doch ihr Vormund werden, und die Sache in einen andern Zustand bringen möchte? Deponent aber hätte ihr solches abgeschlagen, und zu ihr gesagt: sie möchte ihn mit dergleichen Sachen verschonen, er wäre nicht von der Art, sich in so was zu mectzen; sie möchte aber mit dem Goldschmidt Günthern reden, welcher es vielleicht eher annehmen würde. Mehreres könnte Deponent nicht sagen, doch siele ihm noch ein, daß die Bockin mit dem Goldschmidt Günthern in We.mar gewesen, und sich ein Schreiben bey dem Hofadvocaten Vulpio machen lassen, ingleichen könnte er selbst nicht begreifen, wo die Bockin so viel Geld hergenommen, daß sie Capital und Interessen bezahlet haben wolle.

Judicium: leget dem Deponenten den fol. 3 befindlichen Consens vor, mit Befragen, ob es derjenige Consens sey, welchen ihm die Bockin damals vorgezeiget.

Ille: Besieth denselben und saget: Ja, das wäre der Consens, und habe er selbigen damals in Händen gehabt, doch wären einige Striche damals in demselben gewesen. Hernächst ist vorstehendes Protocollo Deponenten wieder vorlesen, und da derselbe bey allen beharret, daß er solches auf Verlangen eynlich bestärken könnte, ist er wiederum dimittiret worden. Actum vt supra.

fol. 11.

Schloß: Gerichte das.

J. C. Reintopf Act. iur.

Eodem: Wurde auch des Herbers Niclas Bocks Eheweib Maria Elisabeth Bockin, als welche sich auf mündliche Ladung mit ihrem Vormunde Christian Gottlieb Günthern situiret, vorgelassen, anfänglich nochmalen befraget: Ob sie noch bey dem, was sie unterm 12. huius des quaest. Kirchen: Consenses halber bey hiesigen Gerichten angebracht, fernerhin beharre, oder ob sie sich eines andern besonnen? Worauf dieselbe sich vernehmen läset, als folget: Ja ja, sie bliebe dabey, und wollte darauf leben und sterben.

Gerichtswegen wurde hierauf derselben ernstlich zugeredet, sich doch wohl zu bedenken, und ihre dermaligen Umstände erwegen, da sie schwangern Leibes wäre, und nicht wisse, wie es mit ihr ablaufen werde, zumal auch Zugun vorhanden, welche bezeugten, daß sie den Consens niemals aus den Händen gegeben.

Ille: Sie bliebe dabey, und wolle, daß sie Gott auf der Gerichtsstube straffe, wenn ihr Urgeben der Wahrheit nicht gemäß wäre.

Judicium: Befraget die Bockin: in was vor Geldsorten sie das angelegliche Capital und Interesse an den Herrn Superintendenten ausgezahlet?

fol. 12.

Ille:

IIa: Es wäre Gold und Silbergeld gewesen, sie könnte sich aber nicht eigent-
lich befinden, wie viel jedes an Sorten ausgemacht.

Quaesita: Ob sie selbst, oder wer sonst den Consens, welcher ihr von den
Gerichten zugeschiedet worden, an den Herrn Superintendenten Brachten übers-
bracht und eingelöstet.

IIa: Sie habe den Consens niemals in Ihre Hände bekommen, auch nicht
eher, als wie sie die Bezahlung nach der Anzeige gethan, gesehen, wisse auch gar
nicht, daß ihr von den Gerichten dieser Consens jemahlen zugeschiedet worden.

Indicium: Redet der Bockin beweglich zu, von Ihrem boshaften Unterneh-
men abzusehen, und zu Beruhigung ihres Gewissens mit der reinen Wahrheit
herauszugehen, immassen ja der Ungrund ihres Vorgebens durch hinlängliche
Zeugen bereits dargethan, auch nimmermehr zu glauben, daß sie eine solche
Summe Geldes, ohne daß sie ihr Haus verfilbert, aufzubringen im Stande ge-
wesen, da ja bekannt genug, wie sie und ihr Mann eine geraume Zeit her in den
armseeligsten Umständen gelebet, ja daß sie so gar, zu Erhaltung ihrer Leiber,
die Kleidung und andere Mobilien verpfänden müssen, auch nur noch vor kurzem
vergleichen gethan; auch wäre ja notorisch genug, daß ihr Mann, der groß-
sen Armuth halber, nicht mehr im Stande sey, sein Handwerk zu treiben; wor-
bey sie noch erwegen möchte, wie sie durch dieses ihr falsches Vorgeben nicht nur
die Kirche um ihr Geld brächte, sondern auch den verstorbenen Herrn Superin-
tendenten Brachten in der Erde beschimpfte, und glaubend zu machen suchte, als
ob derselbe fremdes Gut unrechtmässig an sich zu bringen getrachtet. Wobey
auch dem mit gegenwärtigen Bockischen Vormunde, Goldschmidt Günthern,
ebensfalls ernstlich zugeredet worden, sich ja zu hüten, und seine Curandinn nicht
etwa in der Bosheit zu verstärken, oder ihr selbst darinnen beprätig zu seyn, fol. 13.
wirdrigenfalls er sich der göttlichen Strafe aussetzen, und sich der Gerichts-Ver-
antwortung unterwerfen würde.

IIa: Sie bliebe dabey, und möchte es gehen, welchen Weg es wolle, das
Geld habe sie nach und nach gesammelt, auch von Ihrer Mutter, Maria Elisa-
beth Rebhuhnin, 4. Wochen nach lektverwichenen Michael a. p. 100. Fl. dazu
bekommen. Daß sie ihre Kleidung versetzt, leugne sie nicht, sie habe aber eben
dazu das Geld angewendet.

Der Vormund Christian Gottlieb Günther sagt, er wüßte von der Sache
nichts, redete ihr auch nicht zu, er überließ ihr die Sache, sie hätte vor sich Verstand
genug, und möchte es machen, wie sie wolle. Er sage weder ja noch nein dazu.

Indicium: Befragt die Bockin anderweilt, wie es denn komme, daß ihr
Mann von der Bezahlung nichts wüßte, indem selbiger vor kurzem vor der Kir-
chen-Commission gewesen, und die Schuld eingestanden, auch um Annehmung
particulär Bezahlung gebeten.

IIa: Sie hätte es heimlich gethan; indem er ein schlimmer Mann sey, und fol. 14.
wenn er gewußt, daß sie Geld gehabt, sie todt gemacht haben würde.

Wie nun diese zu keinem bessern Geständniß zu bringen gewesen, vielmehr
beständig dabey verblieben, daß sie bezahlet; also ist derselben ihre gethane Aus-
sage wieder vorgelesen, und sie wiederum dimittiret worden. Act. vi supra.

Eodem: Wurde auch der Bockin Mutter, Maria Elisabeth Rebhuhnin
vor Gerichte erfordert, und über den von ihrer Tochter der Bockin angegebenen
Umstand vernommen, und hat selbe praevia admonitione, deponiret, als folget:
Sie hiesse Maria Elisabeth Rebhuhnin aetat. 70. Jahr. Sie habe sich einen
Nochspenning gesammelt, und selben liegen gehabt. Da nun ihre Tochter, Ma-
ria Elisabeth verehrliche Bockin, ihr so s. hr angelegen, ihr mit Gelde zu helfen,
massen ihr Haus der Kirchenschuld halber ausgerufen und verkauft werden solle;

6 Acta von Apolda, Nic. Bocks Eheweib betr.

So habe sie sich über sie erbarmet, und ihr 14 Tage nach lezt verwichenen Michael a. p. 100. Gulden gegeben, und wüßte Deponentin, daß diese ihre Tochter Johannes Geld 14 Tage vor dem legthim abgewichenen Martinitag dem Hrn. Superint. Brachten in die Superintendentur getragen. Zwey Tage darauf sey Deponentin zu obbeneldter ihrer Tochter der
fol. 15
Bockin ins Haus gekommen, da ihr denn diese den Kirchen Consens, welchen sie von dem Hrn. Superintendenten zurückbekommen, gewiesen, und gelaget: Gottlob und Dank, da habe ich meinen Consens. Dieses alles wäre sie im Stande zu beschwören, und hätten die 100. Gulden in Golde an 6. rthlr. Stücken und Franzgulden bestanden.

Judicium: Befraget Deponentin: Wie es denn käme, daß sie so viel baar Geld liegend gehabt, der Tochter gegeben, und die Kirche ihrer selbst eigenen Schuld halber dennoch nicht befriediget, vielmehr von verschiedenen Jahren die Capitalzinsen auffschwellen lassen, auch so gar bey der commissariischen Untersuchung, so den 21. November 1752. geschehen, vorzugehen, daß sie einen Acker verkaufen, und davon der Kirche die Interessen berichtigen wollte?

Ala: Sie hätte sich immer ärmer gefühet, als sie gewesen, und wenn sie ihren Kindern hätte merken lassen, daß sie etwas Geld gehabt, so hätten sie ihr die Allmunt Gelder zurück behalten. Hierauf wurde dieser ihre vorstehende Deposition wieder vorgelesen, und als sie dabey beharret, wiederum dimittiret. Actum vt supra.

Schloß Gerichte dafelbst. J. E. Reintopf Act. iur.

fol. 16
Zu gedenken, daß ob man zwar Berichtswegen der Bockin Ehemann Niclas Bocken, über diese Sache vernemen wollen, auch zu dem Ende den Gerichtsdienet abgeschickt, denselben ins iudicium zu erfordern; So ist doch derselbe nicht angetreffen gewesen, welchem kommt dessen Eheweib ins Gerichte, und berichtet, wie ihr Mann, demeldter Niclas Bock, seiner Handthierung wegen verrückt sey, dahero mit dessen Vernehmung bis anhero angesehen werden müssen. Nachsicht. Apolda den 14ten Febr. 1753.

Schloß Gerichte dafelbst J. E. Reintopf Act. iur.

Actum Apolda, den 6. May 1753.

Nachdem der Gerber Meister Niclas Bock sich allhier wiederum eingefunden: so ist derselbe acto vor hiesige Schloßgerichte erfordert, und als er sich sitiret, über die von seinem Eheweibe, Maria Elisabeth, angegebene Bezahlung seiner restirenden Kirchenschuld, und dabey vormaltende Umstände vernommen worden, worauf derselbe sich vernemen laßsen, als folget: Sein Name wäre Johann Niclas Bock, sey Bürger und ein Lohyerber allhier. Er habe von dem, daß seine Frau, Maria Elisabeth, sein schuldigtes Kirchen Capital sammt Interesse an den awanhero verstorbenen Herrn Superintendenten Brachten hies selbst abgetragen, nichts gewußt, bis ihm dieselbe nachhero solches eröffnet, und, daß sie solches wirklich abgetragen, ihm hinterbracht, weiches er denn auch zwar glauben wollte, aber keine Gewißheit davon anachen könnte. Er ließ die Sache an ihren Ort gestellt seyn, und möchte es seine Frau ausführen, er habe mit der ganzen Sache nichts zu thun gehabt.

fol. 17

Judicium: Befraget Deponenten: Ob nicht der Consens, welcher Anno 1749. von denen hiesigen Gerichten über die von Deponenten an die Kirche schuldig gebliebenen Gelder ausgefertigt, ihm zur Uebergebung an die Kirche zugehicket worden?

Ala: Nein, das könnte er behaupten, daß dergleichen nicht geschehen, und er den Consens niemals in die Hände oder zu Gesichte bekommen.

Judicium: Befraget Deponenten weiter: Wie dann seine Frau zu so einer grossen Summe Geldes gekommen, da ja bekannt genug, wie sie eine geraume Zeit mit einander wegen schlechter Nahrung und drückenden Armuths halber, in beständigem Zank gelebet, seine Frau auch solchergestalt gewirthschafet, daß sie sowohl ihre eigene, als seine Meublen und Kleidung versehen müssen.

fol. 18

Ala: Wo seine Frau so viel Geld herbekommen, könnte er selbst nicht sagen; daß er aber mit ihr in Uncinigkeit gelebet, wäre auch wahr, es sey aber daber kommen, weil sie ihm alles aus seiner Wirthschaft weggeschafet, daß er nicht gewußt, wo es hinkommen, und wie er sich ferntr ernähren wolle. Nunmehr aber gäbe sein Eheweib an, daß sie diese ihm wegpracticirten Gelder zu Tilgung der Kirchenschuld quaest. gesammelt, auch hätte ihrem Vorgesetzten nach, sie von ihrer Mutter, Marien Elisabeth vermittelten Neuhulmin, Geld bekommen. Ob aber dieses alles wahr sey, könnte er nicht sagen, sein Eheweib hätte ihm nichts davon weiß werden lassen. Uebrigens sollte ihn Gott behüten, daß er die Kirche um das ihrige bringen, oder einen andern beschimpfen wollte; Wäre es wahr, und seine Frau könnte die Bezahlung behaupten, so sey er damit zufrieden; sollte es aber nicht andem seyn, so wäre er erlöblich, die Kirche zu bezahlen. Praevia pra. lectione dimittit. Act. vt supra.

Schloß Gerichte daf. J. E. Reintopf Act. iur.

Ad

Ad illustre regimen Vinariense.

P. P. Ew. ic. geruhen gnädig sich aus beygehenden, wider das Angeben fol. 19. eines Gerbers, Niclas Bocks Ehewelbes, Marien Elisabeth gebohrner Rebhuhn, (als ob selbe dem nunmehr verstorbenen Hrn. Superint. weil. M. Brachten ein Kirchen-Capital nebst denen davon fällig gewesenem Interessen kurz vor seinem Ableben bezahlet, und dargegen den Consens zurückerkhalten hätte,) ergangenen Untersuchungs-actis unterthänig vortragen zu lassen, was selbe fol. 1. angebracht; wie aber dieses Vorgeben, vermöge der Deposition fol. 7. vsque 10. unwahr zu seyn scheint, die Bockin dagegen in der Vernehmung fol. 11. fgg. bey ihrem Vorgeben beharret, auch durch ihre Mutter, Maria Elisabeth Witwe Rebhuhn, solches glaubend zu machen suchet. Wenn nun in dieser Sache des ferneren Verfahrens befohret zu seyn benöthiget; Als habe bey Ew. ic. darum unterthänig gehorsamst bitten wollen, als der ich in der größten Ehrsucht und allem Gehorsam verharre ic.

Apolda den 10. März 1753.

Von Gottes Gnaden Franz Josias Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ic. Lieber Gtreuer! Wir haben Uns aus deinem unterm 10ten huius anhero erstatteten, unterthänigsten Bericht, was für Verdacht, wider Marien Elisabeth, des Gerbers Niclas Bocks Eheweib, deines Orts, wegen der von ihr vorgegebenen Bezahlung eines Kirchen Capitals, sammt rückständig gewesener Interesse, an den verstorbenen Superint. Bracht, hervorzuholen wollen, des mehreren vortragen lassen, und begehren in Oberort mündlich und Landes-Administration Unsers freundlich geliebten unumwunden Betters, Heren Ernst August Constantins, Erbprinzen zu Sachsen-Weimar und Eisenach lieben cum remissione actorum hiemit, du wollest vor allen Dingen die fol. 7. et 9. befindliche summarische Zeugen-Aussagen endlich bestärken lassen, sodann den fol. 6. unterschriebenen Advocaten der Brachtischen Erben die acta vorlegen, und dafern er seiner Constituenten wegen noch etwas ad acta zu bringen gemeynet seyn sollte, ihn damit zu lassen, nach dessen Erfolg aber rechtliche Erkenntniß einholen und cum actis weiter berichten. An dem gediehete unsere Meynung. Geben Weimar zur Wilhelmsburg den 22ten März 1753.

Joh. Friedrich Wagner.

Als hierauf die beyden Zeugen vereydet, und auf Begehren des Brachtischen Sachwalters die dormaligen Altar-Leute vernommen, so bezeugen diese: „der verstorbene Superintendent habe zwar nicht von einem jeden von ihnen Geld eingenommen, jedoch bey ein und andern es wohl gethan, als insonderheit bey dem gewesenen Altarman Job. Kaufmann,“ und auf Zureden des iudicii, „wie ja bekant genug sey, daß der seel. Superint. mit den Kirchengeldern nichts gerne zu thun gehabt,“ fügen sie ferner aus: „daß Zeit ihres geführten Altaramts ihnen nicht wissend, daß der Superintendent Bracht Kirchen-Capitalien oder Interessen eingenommen.“

Das Gericht selbst stellt auch ein Attestat aus: daß denen, die Capitalien borgen, die Consens dann und wann zwar zur weitem Beförderung extradirt werden, jedoch nicht immer, und so, daß in gegenwärtiger Sache nichts attestirt werden könne.

Nach hierauf eingegebener Brachtischer Deduction, wobey unter andern noch ad marginem attestirt wird: daß der Bockische Kirchen-Consens in keiner Kirchen-Nachung unter dem gehörigen Capitel in Einnahme ersichtlich, noch auch unter denen vom Sup. Bracht extradirteten Kirchen-Consensen befindlich gewesen, und worinn übrigens auch noch das beschwügte Ausschreiben des Consenses angezogen wird, erfolgt von Jena fol. 43. Jul. 11. ein Spruch außs purgatorium.

Hierwider protestiret der Brachtische Sachwalter sub euentuali appellatione und producirt noch Zeugen-rotulos 1) von Joh. Fried. Matthäsius seit 27. Jahren Kirchruer zu Apolda, der beständig beyrn Sup. Bracht ein- und ausgegangen, und bezeuget 2) derselbe habe nie Kirchengelder aufgenommen, sondern die Leute damit, an die Altarleute verwiesen.

1753. Apr. 11.

fol. 21.

Mai. 16.

fol. 29.

fol. 30.

1753. sen, mit Anführung eines special. casus von Joh. Mich. Eschnern zu Schmarnstadt, der auf sol-
 fol. 79. che Art an Joh. Kaufmann verwiesen sey b) Der Sup. habe allezu schmarze und glänzende
 fol. 80. Dinte, auch scharfe Federn gebraucht, und könne also die Striche durch den Confens nicht ge-
 fol. 85. macht haben; 2) Von Caroline Henriette Ludewigina, die beständig beim Sup. Bracht acdie-
 fol. 87. net, u. ein gleiches aussagt; 3) Von Joh. Kaufmann, der ad art. 14. geliebt, daß ihm der Sup.
 in seine Einnahme nicht geariffen, nur von M.H. Eschnern habe er ihm das Geld zugescht.
 Darauf wird von der Leipziger Juristen Facultät erkannt; „daß gestaltten Sachen nach
 Maria Elif. Bockin zu Ablegung des ihr in dem Urtheil fol. 48. nachgelassenen Vermögens-
 1754. Febr. 15. Eydes, weil sie wegen eines Reineydes sehr verdächtig, nicht zuzulassen, und wider sie zwar
 noch zur Zeit nichts vorzunehmen, jedoch wegen Erstattung der auf diese Untersuchung ver-
 wandten Unkosten es bey erwehnt. in Urtheil zu lassen, die Bockin auch mit ihrem fol. 1. befind-
 lichen Sachen noch zur Zeit abzuweisen: Es ist ihr aber die vorgegebene Zahlung entweder in
 der Reconvention wider die Kirche zu Apolda oder wider die Brachtische Erben, wenn sie die
 selben Anspruchs zu erlassen nicht gemeynet, vordenlich an- und anzuführen unbenommen.„
- Leuter.*
 Febr. 23. Hiergegen leutert das Bockische Eheweib und bringt vornehmlich folgendes neue an: 1)
 fol. 104. Sie habe nebst ihrem Manne schon 1737. einen fol. 113. bez. brachten Confens über 100. fl.
 ausgestellt und nach der Bezahlung cassiren lassen, mithin sey a) keine Beschworene darunter, daß
 sie jetzt auch den andern Confens gerichtlich cassiren lassen wolle. b) Derselb. sey der Confens, wel-
 chen sie den beyden Zungen Rebhun und Fischta vorzeiget. 2) Diese beyde Zungen seyen ihr beyde
 seelig, weil sie sie wegen schuldig gebliebener Miethgelder auszuuchen aerschuldigt wüßigen müß-
 sen. 3) Keine Conventio sey hier mitged. angestellt; also habe auch keine Reconvention stat.
 Wobey auch zur neuen Bescheinigung anebracht wird: 1) Johann Erpb. Müllers noch
 nicht beschworne Aussage: Rebhun habe von ihm als Altarmanne 180. rthlr. aus den Kir-
 chen zerario geborgt, und Confens dafür erhalten. Worauf ihm der Superint. Bracht ge-
 sagt habe, er habe auch dergleichen Confens, und müste also Rebhun 2 Capitalien haben;
 fol. 139. b. Wie nun er, Müller, dem Sup. den Confens geben müßten, habe er ihn hernach wie vor-
 der bekommen können. 2) Der Mutter, Maria Elif. Rebhun beschworne vorige Aussage,
 mit dem Zufage: die Tochter habe hernach gesprochen: Mutter ich habe nun noch nicht laß,
 fol. 141. sq. Ich will nun noch meine Kleider versehen. 3) Des Herbers Bock's
 fol. 143. 10. ebenfalls beschworne Aussage, mit dem Zungen, daß er jetzt das Vorgehen seiner Frau
 fol. 144. b. für wahrscheinlich halte. 4) Des Gastwirths Joh. Andr. Rebhuns cybliche Aussage, die
 fol. 147. mit der sub n. i. völlig übereinstimmt; 5) Joh. Mich. Eschners cybliche Aussage, daß er
 über die geliehen gebrachte 20. rthlr. doppelt gemahnt worden. 6) Des Leutn. Uffenbachs
 Attestat, daß er 1749. von Nic. Bock und dessen Eheweib 5. und einen halben Aker Aderland
 für 160. fl. Meßgr. erhandelt und diese baar ausgezahlt.
- Sent. Hal.*
 1755. Mart. b) Die Hallische Juristen Facultät erkent hierauf a) auf Legitimation des Leuteranten,
 26. reformator e auf ein von Leuteraten zu prästirendes iuramentum credulitatis, folgendes
 fol. 160. massen: „Daß vor allen Dingen der Brachtisch. n. Erben Anwald durch eine von seinen Co-
 situenten richtig vollzogene Vollmacht binnen 14. Tagen bey Vermeidung fünf Thaler Stra-
 fe sich ad acta zu legitimiren schuldig. Hiernachst aber so viel die Hauptsache betrifft, muß
 sie sich aus denen Acten so viel zu befinden, daß, obwohl Leuterantinn in Ablegung des ihr
 in dem Urtheil fol. 48. nachgelassenen Vermögens: Eydes nicht zuzulassen, solche dennoch
 mit ihrem fol. 1. befindlichen Sachen noch zur Zeit nicht ab. auch wegen der vorgegebenen
 Zahlung zur Reconvention wider die Kirche zu Apolda, oder wider die Brachtischen Erben
 nicht zu verweisen, sondern würden Leuteranten vermittelst Eydes erhalten, und wie sie nicht
 glauben, noch dafür halten, auch nicht wissen, daß Leuterantinn das in dem fol. 3. 10. bes-
 findlichen Confens verschriebene Capital und die davon gefällig gewesene Zinsen an ihren Erb-
 lass. der Superintendenten Brachten bezahlet, und daß darauf dieser verhaucn Confens an
 statt der Quittung durchstrichen, sodann ihr der Leuterantinn zurück gegeben habe, schreuen:
 So ist Leuterantinn mit dem fol. 1. erschtlichen Zeug. gänzlich ab. und zur Nube zu ver-
 weisen, auch alle auf diese Untersuchung verwendete Kosten, nach deren vorgängiger Equi-
 dation und richterlicher Ermäßigung zu ersetzen verbunden.„
- Leut. Apr. 5*
 fol. 165. Gegen das Hallische Urtheil leutert 1) das Bockische Eheweib abermals, ohne jedoch
 fol. 169. etwas neues vorzubringen, außer daß die Brachtische Erben nicht einmal die gegenwärtige
 Beschaffenheit wissen, mithin nicht mit Grunde schwören würden. Auf welchen Fuß auch
 die Leuterung in termino prosequirt wird. fol. 177. sq.
- fol. 186. b. 2) Beata Benigna Wotann geb. Brachtinn aus Garz in Pommern als Leuterantinn
 fol. 189. erscheint per actorem, und läßt sich auf die Leuterung nicht ein, als nur mit generaler op-
 fol. 194. sq. positione excepti inadmissibilitatis; übergibt aber 2) Vollmacht und b) res indicatas zur
 legitimatione ad causam als jetzige alleinige Erbinne.
- fol. 209. sq. Der Leutenant Uffenbach wird auch noch cyblich abgehört, und befärkt den Junhalt
 seines Attestats.
 Es erüthet also die Frage, wie jetzt zu erkennen sey?

Acta die Untersuchung der von Niclas Bock's Eheweibe,
Marien Elisabeth geborhner Rebhunnin, angeblichen Bezahlung
eines Kirchen-Capitals und Interessen an den verstorbe-
nen Superintendenten M. Brachten betreffend.
Ergangen vor denen academ. Schloßgerichten zu Apolda An. 1753.

Actum Apolda den 12. Febr. 1753.

fol. 1.

In prael. Hrn. Gerichts-Director Gänthers.

Erschien des Verbers Meister Niclas Bock's Eheweib Maria Elisabeth Bo:
ckin cum curatore Hrn. Christian Gottlieb Gänthern, vorbringend, wie
sie vernehmen müssen, daß ihr Mann bey der lesthin gemeynen Kirchen-Com:
mission dahin angewiesen, daß er die bey Abgang se:
Rückstand gebliebene 218. rthlr. 19. gr. 4. pf. bey
bezahlen solle. Dieweil sie aber sothanes Capital an
Herrn Superintendenten M. Brachten, sie könne nicht
ge vor dessen Tode, in die Superintendentur; Wohnun:
auch den darüber in Händen gehabten Gerichts-Com:
und statt der Duntung durchstrichen; So wollte sie a:
sens vom 11. Jul. 1749, so wie sie ihn zurückerhalter
andey sowohl um Cassation desselben, als um Aufheb:
schehenen commissarischen Auflage bitten.

Judicium: Befraget die Bockin: ob sie denn
des ausgesetzten Consensus berichtiget?

Ilia: Ja, sie habe an den Herrn Superintend:
wohl das Capital an 118. rthlr. 19. gr. 4. pf., als au:
Interessen zugleich mit und in einer Summe bezahlet.

Resolutio: Es sollte zwar der Consens angend
Sache gehörigen Orts einberichtet, und Imploranti:
versehen werden.

So nachrichtlich anher registriret worden. Act. v
Schloßgerich

Zu wissen, daß vor hiesigen Fürstl. Sächs. ac:
gesehenen acto erschienen Meister Nicolaus Bock,
und bekennet, welchergestalt er der allhiesigen Kir:
Rechnung von Jahre 1739. bis dahin 1740. nach A:
an 59. rthlr. 17. gr. 5. pf. mit zweyhundert achtzeh:
stande verblieben. Er debent, wolle daher diesen B:
4. pf. von der Kirche und deren Vorgesetzten als ein:
genommen, und nicht nur vor sich und seine Erben
Anlehn alljährlich mit 5 procent richtig zu verzins:
gängiger vierteljährigen Ankündigung, es an gut:
Münz Sorten, immassen er auch vor die Kirche er:
trennter Summe hinwieder zu beriedigen, bevorab
verwendet, und daher auch, mit Begebung der Au:
empfangnen, noch in seinen und d. r. sehnigen Nug:
des, in bester Form Rechtsens darüber kraft diese:
Sicherheit der Kirche und deren Vorsteher hat M:
Her Andreas Gänthern dem Schloßer und Meister

